



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE
INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER PRÜFUNG

Fünfte Tagung

Genf, 5. und 6. Mai 1976

BERICHTSENTWURF

vom Verbandsbüro ausgearbeitetEröffnung der Tagung

1. Die fünfte Tagung des Sachverständigenausschusses für die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) fand am 5. und 6. Mai 1976 am Sitz der UPOV in Genf statt. Die sechs Verbandsstaaten der UPOV waren vertreten. Von den eingeladenen Nichtverbandsstaaten waren Belgien, Schweiz, Spanien und Südafrika durch Beobachter vertreten. Die Teilnehmerliste ist als Anlage I diesem Berichtsentwurf beigefügt.
2. Die Tagung wurde von Herrn Butler (Niederlande), dem Vorsitzenden des Ausschusses, eröffnet.

Annahme der Tagesordnung

3. Der Ausschuss nahm die Tagesordnung, wie sie aus Dokument ICE/V/1 ersichtlich ist, an.

Annahme des Berichts über die vierte Tagung

4. Mit Ausnahme der in Absatz 5 erwähnten Änderungen nahm der Ausschuss den Bericht über seine vierte Tagung, wie er aus Dokument ICE/IV/4 ersichtlich ist, einstimmig an.
5. Der Ausschuss beschloss, in Dokument ICE/IV/4 Absatz 5 die folgenden Zusätze aufzunehmen:

(i) In Unterabsatz (iii) wird vor dem Wort "Gräserarten" das Wort "einige" eingefügt; davor wird ausserdem eingefügt "sowie für das Vereinigte Königreich." Der Unterabsatz (iii) des Absatzes 5 lautet somit wie folgt:

"Die Niederlande prüfe bereits für die Bundesrepublik Deutschland Sorten von Nelken und Freesien und für Belgien, im Vorgriff auf die belgische Ratifizierung des UPOV-Übereinkommens, sowie für das Vereinigte Königreich einige Gräserarten."

(ii) In Unterabsatz (iv) werden nach "Bundesrepublik Deutschland" die Wörter "und die Niederlande" eingefügt.

Bericht der Vertreter der Verbandsstaaten über Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung neuer Pflanzensorten

6. Die Vertreter der Verbandsstaaten berichteten über die folgenden neuen Entwicklungen, die sich ereignet haben, nachdem die letzten Berichte während der vierten Tagung des Ausschusses gegeben worden sind (siehe Dokument ICE/IV/4, Absätze 5 und 6):

(i) Zwei auf die Mustervereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten gestützte Vereinbarungen zwischen den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich ständen vor dem Abschluss. Eine Liste der Arten, auf die sich diese Vereinbarungen beziehen, ist als Anlage II diesem Bericht beigelegt. Der Vertreter der Niederlande berichtete, dass zusätzlich eine grosse Zahl von Sorten von den niederländischen Behörden im Interesse anderer Verbandsstaaten geprüft werde.

(ii) Für Dänemark konnte zusätzlich zu den Tätigkeiten, die bereits während der vierten Tagung des Ausschusses erwähnt wurden, nichts Neues berichtet werden.

(iii) Für Frankreich wurde berichtet, dass der Abschluss einer Vereinbarung mit Schweden bevorstehe, auf deren Grundlage Rosen und Nelken zugunsten der schwedischen Behörden geprüft würden. Praktisch würde Frankreich mehr oder weniger bereits vorhandene Prüfungsergebnisse übergeben, da in den meisten Fällen die Erstanmeldungen für die zu prüfenden Sorten in Frankreich eingereicht worden seien.

(iv) Die Bundesrepublik Deutschland werde bald zweiseitige Vereinbarungen mit Dänemark, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich abschliessen; die Regelung der letzten Einzelheiten einer Vereinbarung mit Frankreich stehe bevor.

(v) Schweden prüfe die Ausdehnung des Schutzes auf Usambaraveilchen, Begonien, Chrysanthemen, Geranien, Poinsettien und Drehfrucht und suche Vereinbarungen abzuschliessen, unter denen diese Sorten von Behörden anderer Verbandsstaaten geprüft würden.

Vereinheitlichung von Formblättern für die Anmeldung

7. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument ICE/V/2 (das eine Zusammenstellung der Bemerkungen aus Verbandsstaaten und einen revidierten Entwurf eines vereinheitlichten Formblatts für die Anmeldung für die Erteilung eines Pflanzenzüchterrechts enthält), auf Dokument ICE/V/3 (das von der ASSINSEL übermittelte Bemerkungen enthält), und auf den Entwurf eines vereinheitlichten Formblatts für die Anmeldung einer Sortenbezeichnung, der vom Verbandsbüro ausgearbeitet und an die Sachverständigen mit Rundschreiben U 262 verteilt worden war.

8. Zu dem Entwurf eines Formblatts für die Anmeldung für die Erteilung eines Pflanzenzüchterrechts (Anlage II zu Dokument ICE/V/2) wurden im einzelnen die folgenden Bemerkungen gemacht und Beschlüsse gefasst:

(i) Zu Punkt 1 des Entwurfs: Man kam überein, dass unter Punkt 1 alle Anmelder genannt werden sollten. Reiche der Platz nicht für die Angaben aller Einzelheiten von mehreren Anmeldern aus, so sollten nur deren Namen aufgeführt werden; die Adressen müssten in diesem Fall auf einem besonderen Blatt angegeben werden, das dem Formblatt für die Anmeldung beizufügen sei. Die Delegation des Vereinigten Königreichs wiederholte ihre Bemerkung, dass der Anmelder im Falle einer Anmeldung im Vereinigten Königreich seine Nationalität nicht anzugeben brauche und auch nicht gezwungen werden solle, sie anzugeben. Es wurde vereinbart, diese Ausnahme ausdrücklich in den Erläuternden Bemerkungen zu erwähnen.

(ii) Zu Punkt 2 des Entwurfs: Es wurde vereinbart, in den Erläuternden Bemerkungen anzugeben, dass im Falle von Anmeldungen in der Bundesrepublik Deutschland und in Schweden der Vertreter eine natürliche Person sein müsse. In diesem Zusammenhang wurde bemerkt, dass für Anmeldungen im Vereinigten Königreich die Angabe einer Zustellungsanschrift das übliche Verfahren sei. Es wurde deshalb beschlossen, in dem Entwurf eines Formblatts für die Anmeldung auch nach einer Zustellungsanschrift zu fragen.

(iii) Zu Punkt 3 des Entwurfs: Es wurde beschlossen, dass der Anmelder hier gebeten werden solle, die Art anzugeben, der die Sorte zuzurechnen sei. Der Begriff "Art" solle in einem nichttechnischen Sinne gebraucht und in der Weise verstanden werden, dass er auch Gattungen und Unterarten umfasse, die nach den Gesetzen der Verbandsstaaten für schutzfähig erklärt worden seien. In den Erläuternden Bemerkungen solle der Anmelder gebeten werden, die Art unter dem Namen anzugeben, der in dem einschlägigen nationalen Recht verwendet werde.

(iv) Zu Punkt 5 des Entwurfs: Es wurde bemerkt, dass es nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sei, die natürliche Person zu benennen, die als Ursprungszüchter oder -entdecker anzusehen sei. Das gleiche wurde auch für Schweden berichtet. In Schweden werde zusätzlich verlangt, die Nationalität des Ursprungszüchters oder -entdeckers anzugeben, da das Recht, in Schweden um Schutz nachzusuchen, in bestimmten Fällen von der Staatsangehörigkeit des Züchters oder Entdeckers abhängig sei. Es wurde ferner vereinbart, dass der Anmelder gebeten werden solle, die Anschrift des Ursprungszüchters oder -entdeckers anzugeben. Es wurde entschieden, dass die Erläuternden Bemerkungen diese Erklärungen wiedergeben sollten. Die Delegation des Vereinigten Königreichs versprach, die Frage der Übertragung einer Sorte durch Vertrag zu klären.

(v) Zu Punkt 8 des Entwurfs: Es wurde vereinbart, dass die Neuheitserklärung, deren Aufnahme von der schwedischen Delegation verlangt wurde, nicht unter Punkt 8, sondern unter Punkt 10 aufgenommen werden solle. Nach einer Erörterung der Bedeutung des Begriffs "gewerbsmässig vertrieben" ("marketing") wurde beschlossen, diesen Ausdruck in Punkt 8 beizubehalten, zumal er auch in dem Übereinkommen verwendet wird. Die dänische Delegation bemerkte, dass in ihrem Land alle Staaten, in denen die Sorte vertrieben worden sei, sowie die Namen, unter denen sie vertrieben worden sei, angegeben werden müssen, da diese Information für die Allgemeinheit von Bedeutung sei, besonders in Fällen, in denen Dritte eine Einwendung gegen die Gewährung eines Pflanzenzüchterrechts erheben. Es wurde vereinbart, dass die Anmelder in Dänemark gebeten werden sollten, diese Angaben auf einem besonderen Blatt, das dem Formblatt für die Anmeldung beigelegt werde, zu machen.

(vi) Zu Punkt 9 des Entwurfs: Nach Erörterung wurde der Wortlaut dieses Punkts wie folgt neu gefasst:

"Hiermit wird das Amt für Pflanzenzüchterrechte ermächtigt, mit den zuständigen Behörden eines anderen Verbandsstaats der UPOV jede nützliche Information und Material, das sich auf die Sorte bezieht, auszutauschen, vorausgesetzt, dass die Rechte des Anmelders gewährleistet werden."

In Bezug auf diesen Punkt wurde vereinbart, die Aufmerksamkeit des Anmelders darauf zu lenken, dass in Schweden alle Informationen, die das Amt für Pflanzenzüchterrechte schriftlich erhält, der Öffentlichkeit zugänglich sind und nicht vertraulich behandelt werden können.

(vii) Zu Punkt 10 des Entwurfs: Die französische Delegation betonte die Notwendigkeit, eine Erklärung des Anmelders vorzusehen, dass das Formblatt für die Anmeldung vollständig sei und alle einschlägigen Dokumente beigelegt seien.

(viii) Es bestand Einigkeit darüber, dass das Vereinigte Königreich in einer besonderen Frage den Anmelder um Angabe darüber ersuchen könne, ob er vorläufigen Schutz (protective direction) begehre; diese Frage sei am Ende des Formblatts aufzunehmen.

(ix) Es wurde vereinbart, dass Schweden frei sein solle, eine Neuheitserklärung zu verlangen.

9. Der Ausschuss erörterte anschliessend in einer längeren Diskussion, welcher Vorschlag dem Rat unterbreitet werden solle: die Annahme dieses Formblatts als vereinheitlichtes Formblatt für die Anmeldung, das die Verbandsstaaten mit Ausnahme der Übersetzung seines Inhalts in die Landessprache unverändert anzuwenden hätten, oder lediglich als Musterformblatt der UPOV für die Anmeldung, das die Verbandsstaaten im Zeitpunkt der Ausgabe nationaler Formblätter zu berücksichtigen hätten, dass sie aber den nationalen Bedürfnissen und der rechtlichen Lage in den Verbandsstaaten anpassen könnten. Während die schwedischen Vertreter berichteten, dass die schwedischen Züchter sehr nachdrücklich ein vereinheitlichtes Formblatt für die Anmeldung forderten, da dies die Einreichung von Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten erleichtere, und während die französischen Vertreter die Vorteile eines im vollen Umfang vereinheitlichten Formblattes ebenfalls betonten, entschied sich die Mehrheit der Delegationen im Augenblick für ein Musterformblatt der UPOV für die Anmeldung. Die französische Delegation behielt sich ihre Stellungnahme bis zur Vorlage eines neuen Entwurfs vor.

10. Es wurde vereinbart, dass der Rat gebeten werden solle, folgende Empfehlung anzunehmen:

(i) Bei der Neuausgabe ihrer nationalen Formblätter sollten die Verbandsstaaten dem UPOV Musterformblatt für die Anmeldung folgen. Sie sollten den gleichen Wortlaut für die Punkte benutzen, sollten aber bei der Auswahl der Grösse, der Form und des Layout freie Hand haben, sowie Teile der Punkte weglassen und am Ende des Formblatts zusätzliche Punkte aufnehmen können. Sie sollten ebenfalls frei sein, die abschliessende Erklärung entsprechend den nationalen Bedürfnissen zu formulieren.

(ii) Die Verbandsstaaten sollten frei sein, die Erläuternden Erklärungen zu dem Formblatt für die Anmeldung nach den Erfordernissen ihrer unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen abzufassen.

(iii) Das Verbandsbüro solle auf der Grundlage dieser Erörterung einen neuen Entwurf für ein UPOV Musterformblatt für die Anmeldung ausarbeiten und für die nächste Ratstagung vorlegen. Der Entwurf eines Musterformblatts für die Anmeldung solle Erläuternde Bemerkungen enthalten, die als Grundlage für die unterschiedlichen nationalen Erläuternden Bemerkungen dienen könnten.

11. Zu der Frage, wie Anmeldern bei der Abfassung von Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten geholfen werden könne, wurde bemerkt, das Verbandsbüro könne die unterschiedlichen nationalen Formblätter der Verbandsstaaten, die auf das Musterformblatt der UPOV für die Anmeldung gestützt sei, sammeln und sie unter Beifügung von Übersetzungen veröffentlichen.

12. Zu dem Muster eines vereinheitlichten Formblatts für die Anmeldung einer Sortenbezeichnung, das mit Rundschreiben U 262 verteilt worden war, wurden die folgenden Bemerkungen gemacht:

(i) Die Bundesrepublik Deutschland und die Niederlande berichteten, dass sie besondere Formblätter für Sortenbezeichnungen hätten, während Frankreich angab, solche Formblätter nur für Zwecke des Katalogs zu besitzen. In Schweden und dem Vereinigten Königreich gäbe es keine besonderen Formblätter. In beiden Ländern würde eine vorgeschlagene Sortenbezeichnung lediglich gegenüber dem Warenzeichenregister geprüft. Es wurde berichtet, dass auf diese Weise eine verlässlichere Information zu erlangen sei als aus Angaben, die der Züchter mache.

(ii) Es wurde vorgeschlagen, in Punkt 6 den Wortlaut an Artikel 13 Abs. 3 des Übereinkommens anzulehnen.

(iii) Die Erläuternde Bemerkung zu Punkt 7 a) (iii) solle wie folgt neu gefasst werden: "Material einer Pflanzensorte oder gleichartige Erzeugnisse".

(iv) Die Frage, ob die Priorität eines Warenzeichens von dem Anmelder für eine Anmeldung in der Bundesrepublik Deutschland gefordert werde, solle als letzter Punkt aufgenommen werden.

(v) Der Entwurf solle ein Musterformblatt der UPOV für eine Sortenbezeichnung bilden. Es bestand allerdings Einigkeit darüber, dass die Verbandsstaaten nicht verpflichtet seien, überhaupt ein Formblatt zu verwenden.

13. Zu dem weiteren Verfahren wurde beschlossen, dass das Verbandsbüro neue Entwürfe auszuarbeiten habe (für ein Musterformblatt der UPOV für die Anmeldung und für ein Musterformblatt der UPOV für eine Sortenbezeichnung) und diese Formblätter an die Ausschussmitglieder zur Stellungnahme versenden solle. Die Entwürfe sollten mit den Stellungnahmen dem Rat für dessen kommende Sitzung vorgelegt werden. Es wurde auch vereinbart, dass die Entwürfe an die internationalen nichtstaatlichen Organisationen auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung und des Saatenhandels zur Stellungnahme zu versenden seien. Diese Organisationen sollten unverzüglich über die Änderung des Wortlauts von Punkt 9 des Formblatts für die Anmeldung für die Erteilung eines Pflanzenzüchterrechts unterrichtet werden.

Vereinheitlichung von Gebühren

14. Der Ausschuss verwies auf die Erklärung, die während der vierten Tagung abgegeben worden war, dass nämlich Delegierte von fünf der sechs Verbandsstaaten übereingekommen seien, dass eine Gebühr zwischen 1 000 und 1 200 Schweizer Franken für

zwei Prüfungsjahre von Weizensorten vernünftig sei und als Richtzahl empfohlen werden könne (siehe Dokument ICE/IV/4 Abs. 13). Es wurde mit der gleichen Mehrheit beschlossen, dass diese Vereinbarung nicht auf Weizen zu beschränken sei. Allerdings wurde auch erwähnt, dass die Zahl nicht allgemein für alle Arten empfohlen werden könne, da nicht nur die Kosten der Prüfung von Art zu Art verschieden seien, sondern auch von Züchtern von Sorten kleinerer Arten die Zahlung von Prüfungsgebühren in dieser Höhe nicht erwartet werden könne.

15. Die Bedeutung der Vereinheitlichung der Prüfungsgebühren wurde erneut von mehreren Delegationen unterstrichen. Es wurde besonders erwähnt, dass die Vereinheitlichung der Gebühren für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung wichtig sei; im Hinblick hierauf wurde schliesslich vereinbart, dass bei der Arbeit an der Vereinheitlichung der Gebühren mit denjenigen Arten begonnen werden solle, für die eine solche Zusammenarbeit in naher Zukunft erwartet werden könne. Es wurde vereinbart, dass das Verbandsbüro auf der Grundlage der von den Verbandsstaaten gegebenen Informationen ein Dokument ausarbeiten solle, das diese Arten anführe und Angabe mache über die Gebühren, die in den einzelnen Verbandsstaaten für die Prüfung von Sorten dieser Arten verlangt würden. Die Frage der Vereinheitlichung der Gebühren sollte erneut während der kommenden Tagung des Ausschusses behandelt werden.

Liste der Arten, für die eine Zentralisierung der Prüfung vorgesehen ist

16. Die Erörterungen über diesen Punkt stützen sich auf UPOV-Informationsblatt (UPOV Newsletter) Nr. 4. Es wurde bemerkt, dass die Bundesrepublik Deutschland ein Angebot für Erdbeeren (*Fragaria L.*) gemacht habe, das auf der Liste nicht enthalten sei. Ferner sei von der schwedischen Delegation ein neues Angebot für Lieschgras (*Phleum spp.*) gemacht worden.

17. Zur Verbesserung dieser Liste wurden folgende Vereinbarungen getroffen:

(i) Verbandsstaaten sollten die Liste auf mangelnde Übereinstimmung mit ihren eigenen Listen der geschützten Arten überprüfen.

(ii) Das Verbandsbüro solle die Namen der Arten verwenden, die in den nationalen Gesetzen der Verbandsstaaten angegeben seien. Werde es darüber unterrichtet, dass die in einer nationalen Liste verwendeten Namen nicht mit den von der ISTA stabilisierten Namen übereinstimmen würden, so solle es Verbindung mit dem zuständigen nationalen Amt aufnehmen.

(iii) Der Vorsitzende der technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen, der gleichzeitig ein Mitglied des Nomenklaturausschusses der ISTA ist, solle, um einen Anfang zu machen, die Liste auf Fehler überprüfen.

Liste der Arten, für die Prüfungsergebnisse anderer Staaten übernommen werden

18. Das Verbandsbüro wurde gebeten, eine Tabelle auszuarbeiten, die alle Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung, die bereits abgeschlossen oder noch in Vorbereitung sind, und die Arten, auf die sich diese Zusammenarbeit bezieht, angibt; ferner solle es eine Tabelle ausarbeiten, die die Arten angibt, für die Prüfungsberichte, die von einem Staat ausgearbeitet worden sind, von einem anderen Staat bereits übernommen worden sind oder künftig übernommen werden. Die letztgenannte Tabelle solle auch die Zahl der übernommenen Prüfungsberichte angeben.

Programm für die sechste Tagung des Ausschusses

19. Der Ausschuss kam überein, seine sechste Tagung am 16. November 1976 durchzuführen, mit der Möglichkeit, die Erörterungen am 17. November fortzusetzen; in diesem Falle solle die neunte Tagung des Technischen Lenkungsausschusses, die für den 17. bis 19. November 1976 vorgesehen sei, später beginnen. Die Tagesordnung könne mit den notwendigen Abänderungen die gleichen Punkte umfassen wie die Tagesordnung für die fünfte Tagung (das bedeutet Dokument ICE/V/1).

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DE PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATENDENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

- Mr. E.H. JENSEN, Eksp. skr., Statens Planteavlkontor, Kongevejen 79,
2800 Lyngby
- Mr. F. RASMUSSEN, Director, Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør

FRANCE/FRANKREICH

- M. B. LACLAVIERE, Secrétaire général du Comité de la Protection des obtentions végétales, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris
- M. C. HUTIN, Directeur de recherches, INRA, G.L.S.M., GEVES, La Minière
78000 Versailles

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

- Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Rathausplatz 1, 3 Hannover 72

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

- Mr. J.I.C. BUTLER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Postbox 104
6140 Wageningen
- Mr. F. SCHNEIDER, Institute for Horticultural Plant Breeding, Postbox 16,
6140 Wageningen

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

- Prof.H. ESBO, National Plant Variety Board, 17173 Solna
- Mr. S. MEJEGARD, Judge of the Court of Appeal, Svea Hovrätt, Fack,
10310 Stockholm

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

- Mr. H.A.S. DOUGHTY, Controller Plant Variety Rights Office, Whitehouse Lane,
Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Mr. A.F. KELLY, Deputy Director, National Institute of Agricultural Botany,
Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

II. OBSERVERS/OBSERVATEURS/BEOBACHTER

BELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

M. R. D'HOOGH, Ingénieur principal - Chef de service, Administration de l'Agriculture et de l'Horticulture, 36, rue de Stassart, 1050 Bruxelles

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SÜDAFRIKA

M. J.A. THOMAS, Conseiller Agricole, Ambassade d'Afrique du Sud, 59 Quai d'Orsay, Paris 75007

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

Mr. R. LOPEZ DE HARO, Subdirector Tecnico, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, Camino Nuevo No. 2, Ciudad Universitaria (Madrid)

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

M. W. GFELLER, lic. jur., Abteilung für Landwirtschaft/EVD, Mattenhofstr. 5, 3003 Bern

M. R. GUY, Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, 1260 Nyon

III. CHAIRMAN/PRESIDENT/VORSITZENDER

Mr. J.I.C. BUTLER

IV. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

Dr. H. MAST, Vice Secretary-General

Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Administrative and Technical Officer

Mr. A. HEITZ, Administrative and Technical Officer

[Annex II follows]
[L'annexe II suit]
[Anlage II folgt]

1. Species whose varieties will be examined by the Netherlands/Espèces dont les variétés seront examinées par les Pays-Bas/ Arten deren Sorten durch die Niederlande geprüft werden

<u>Latin name</u>	<u>English</u>	<u>French</u>	<u>German</u>
Agrostis canina L.	Velvet Bent	Agrostis des chiens	Hundsstraussgras
Agrostis gigantea Roth.	Red Top (Black Bent)	Agrostide blanche, agrostide géante	Weisses Straussgras
Agrostis stolonifera L.	Creeping Bent	Agrostide blanche, Agrostide stolonifère	Flechtstraussgras
Agrostis tenuis Sibth.	Brown Top, Common Bent	Agrostide commune	Rotes Straussgras
Alstroemeria L.	Peruvian Lily	Alstromère, Lis des Incas	Inkalilie, Belladonnalilie
Dianthus caryophyllus L. (in glasshouses)	Carnation	Oeillet	Nelke
Freesia Klatt	Freesia	Freesia	Freesie
Hyacinthus orientalis L.	Hyacinth	Jacinthe d'Orient	Hyazinthe
Poa Annua L.	Annual Meadowgrass	Pâturin annuel	Einjähriges Rispengras
Poa compressa L.	Canada Blue Grass, Flattened Meadow Grass	Pâturin comprimé	Flaches Rispengras
Poa nemoralis L.	Wood Meadow Grass	Pâturin des bois	Hainrispengras
Poa palustris L.	Swamp Meadow Grass	Pâturin des marais	Sumpfrispengras
Poa pratensis L.	Kentucky Blue Grass, Smooth Stalked Meadow Grass	pâturin des prés	Wiesenrispengras
Poa trivialis L.	Rough Stalked Meadow Grass	Pâturin commun	Gemeines Rispengras
Streptocarpus x hybridus Voss	Streptocarpus	Streptocarpus	Drehfrucht
Tulipa L.	Tulip	Tulipe	Tulpe

2. Species whose varieties will be examined by the United Kingdom/Espèces dont les variétés seront examinées par le Royaume-Uni/ Arten deren Sorten durch das Vereinigte Königreich geprüft werden

Chrysanthemum morifolium Ram.	Chrysanthemum	Chrysanthème	Chrysantheme
Lolium multiflorum Lam.	Italian Ryegrass, Westerwold Ryegrass	Ray-grass d'Italie	Welsches Weidelgras, Italienisches Raygras
Malus Mill. (except ornamentals)	Apple (except ornamental varieties)	Pommier (sauf variétés ornamentales)	Apfel (ausser Ziersorten)
Medicago sativa L. and Medicago x varia Martyn	Lucerne and Hybrid Lucerne	Luzerne cultivée et Luzerne hybride	Blaue Luzerne und Bastardluzerne
Rheum L.	Rhubarb	Rhubarbe	Rhabarber
Trifolium pratense L.	Red Clover	Trèfle violet	Rotklee

[End of document]

[Fin du document]

[Ende des Dokuments]